42-863/3/5/2 E175

**Bekanntmachung**

**Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung des Ergebnisses über die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG -**

**Vorhaben: Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen B VI im Gewinnungsgebiet Kronawittau**

**Vorhabenträger: Stadtwerke Landau a.d. Isar, Maria-Ward-Platz 1, 94405 Landau a.d. Isar**

Die Stadtwerke Landau a.d. Isar haben mit Schreiben vom 21.09.2022 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1390, Gmk. Landau a.d. Isar beantragt.

Beantragt wird die Erlaubnis mit folgendem Umfang:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen |  | Brunnen VI |  |
| maximal | [l/s] | 25 |  |
| maximal | [m³/h] | 90 |  |
| maximal | [m³/a] | 600.000 |  |

Gem. Antrag sollen aus der Gewinnungsanlage Kronawittau (Br. III, IV und der neue Brunnen VI) auch weiterhin insgesamt nicht mehr als maximal 1.100.000 m³/a gefördert werden und insofern die bereits erlaubte Jahresentnahmemenge aus diesem Gewinnungsgebiet nicht gesteigert werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dingolfing-Landau auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Dazu hat die Vorhabensträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß §5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dingolfing, 08.11.2022

Juraske